



Geschäftsordnung für den Vorstand des TÜDEV e.V.

1. Präambel

- a) Der TÜDEV-Vorstand übt die Leitung des Vereins in gemeinsamer Verantwortung aus.
- b) Vorrangige Aufgabe des Vorstands ist die Klärung von Grundsatzfragen, die strategische Planung und die Entwicklung von Perspektiven für die Arbeit des TÜDEV.
- c) Zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben kann der Vorstand Einzelpersonen ermächtigen.

2. Zuständigkeiten

- a) Unbeschadet des Grundsatzes in 1. a) gelten im Vorstand folgende Zuständigkeiten:

I Vorsitzende(r)

- Leitung der Sitzungen
- Ausführung von Beschlüssen
- Repräsentation des Vereins, Außenkontakte
- konzeptionelle Entwicklung der Arbeit
- Personalführung

II Stellvertretende(r) Vorsitzende(r)

- Unterstützung und Vertretung der Vorsitzenden in ihren Aufgaben
- konzeptionelle Entwicklung der Arbeit
- Innenkontakte
- Jugend

III Finanzreferent

- Strukturierung der Geschäfte
- Ausführung von Beschlüssen

- Reparaturen / Anschaffungen / Technik
- Rechnungen prüfen und anweisen im Rahmen der Wirtschaftsplanung und der satzungsgemäßen Vereinszwecke- mit Gegenzeichnung der Vorsitzenden
- Wirtschaftspläne erstellen
- Einhaltung der Wirtschaftspläne überprüfen

IV Schriftführer(in)

- Dokumentation der Beschlüsse
- Öffentlichkeitsarbeit
- Jugend

V Vereinsleiter(in)

- Betreuung und Entwicklung des Vereinslebens

3. Einberufung

- a) Die Vorsitzende ruft monatlich oder bei Bedarf, oder, wenn zwei Vorstandsmitglieder es begehren, eine Vorstandssitzung unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder in sonst geeigneter Weise ein.
- b) Die Einberufung soll mindestens eine Woche vor Sitzungsbeginn erfolgen. In dringenden Fällen kann auf die Einberufungsfrist verzichtet werden.

4. Tagesordnung

- a) Die Vorsitzende setzt nach Rücksprache mit anderen Vorstandsmitgliedern die Tagesordnung fest.
- b) Die Tagesordnung muss alle Anträge enthalten, die bis zum Einladungstag schriftlich eingegangen sind.
- c) Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss des Vorstandes erweitert werden.

5. Sitzungsverlauf

- a) Die Vorsitzende, bei deren Verhinderung ihre Stellvertreterin, leitet die Sitzung.
- b) Nur Vorstandsmitglieder können Anträge stellen.
- c) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit gestellt werden.

6. Öffentlichkeit

- a) Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich.
- b) Bei Bedarf können zu einzelnen Tagesordnungspunkten weitere Personen geladen werden.
- c) Die Sitzungen, deren Verlauf, die Ergebnisse der Diskussionen und die Beschlüsse sind vertraulich und dürfen von den Vorstandsmitgliedern ohne Abstimmung im Vorstand nicht gegenüber Dritten verwendet werden.

7. Befangenheit

- a) An Beratungen und Beschlüssen über Gegenstände, an denen einzelne Mitglieder des Vorstandes direkt oder indirekt persönlich beteiligt sind, dürfen diese nicht teilnehmen. Die Betroffenen haben dieses dem Vorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen.
- b) Im Zweifelsfall entscheidet der Vorstand über die Ausschließung.

8. Abstimmung

- a) Stimmberechtigt sind alle gewählten Mitglieder des Vorstandes, soweit sie nicht nur beratende Stimme haben.
- b) Die Stimmabgabe erfolgt durch Handzeichen, es sei denn, dass Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird.
- c) Der Vorstand soll seine Beschlüsse möglichst einmütig fällen. Er entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Beschluss als nicht zustande gekommen.
- d) Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort, ohne Aussprache, abzustimmen.
- e) In Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, entscheidet die Vorsitzende mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes. Die Entscheidung ist in der nächsten Vorstandssitzung zur Genehmigung vorzulegen.

9. Protokoll

- a) Über den Verlauf der Sitzung ist von der Schriftführerin ein Protokoll zu fertigen.
- b) Jedes Vorstandsmitglied erhält ein Protokoll der Sitzung, das vertraulich zu behandeln ist und nicht an Dritte weitergegeben werden darf.
- c) Das Protokoll ist in der folgenden Vorstandssitzung vom Vorstand zu beschließen.
- d) Die Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied unterzeichnen die genehmigte Niederschrift.

10. Änderung der Geschäftsordnung

- a) Der Vorstand ist berechtigt, diese Geschäftsordnung bei Bedarf zu ändern.
- b) Die Änderung ist von der nächsten Mitgliederversammlung zu genehmigen.

11. Inkrafttreten

- a) Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 01.12.2010 durch Beschluss der Mitgliederversammlung in Kraft.

g.

g.

Datum: